

RS Vwgh 1999/9/16 99/07/0075

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.09.1999

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs3;

Rechtssatz

Die Aufzählung öffentlicher Interessen im§ 17 Abs 3 ForstG 1975 ist keine abschließende, sondern lediglich eine beispielhafte. Es kommen daher auch andere als die in dieser Gesetzesstelle genannten öffentlichen Interessen als Grundlage für eine Rodungsbewilligung in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999070075.X02

Im RIS seit

30.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at